

Merkblatt Opferhilfe

Version vom 21.12.2010

Dieses Merkblatt dient als Information für Opfer im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StPO. Für allfällige Rückfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an den zuständigen Sachbearbeiter der Polizei. Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie am Schluss der Ausführungen.

2. Begriffe (Art. 116 und 154 StPO)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen. Als Kind im Sinne des Gesetzes gilt das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist.

Beispiele für solche Straftaten sind:

- Gewaltdelikte* (z.B. Tötung, Körperverletzung, Raub);
- Sexualdelikte* (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung);
- Häusliche Gewalt* (z.B. Körperverletzung, schwere Nötigung, Drohung);
- Verkehrsunfälle mit Körperverletzung.*

3. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)

Im Verfahren hat das Opfer, das ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen, Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies bedeutet insbesondere das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

4. Besondere Rechte des Opfers (Art. 117 ff. StPO)

Dem Opfer stehen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung diverse besondere Rechte zu:

Recht auf Persönlichkeitsschutz:

Ganz oder teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen (Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO).

Zusicherung der Anonymität ausserhalb des Gerichtsverfahrens (Art. 74 Abs. 4 StPO).

Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO).

Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson

Dem Opfer steht das Recht zu, sich bei allen Verfahrenshandlungen nebst dem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).

Ist die Öffentlichkeit an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO).

Recht auf Schutzmassnahmen

Die Strafbehörden vermeiden nach Möglichkeit eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt (Art. 152 Abs. 3 StPO).

Recht auf Information

Opfer im Sinne der Strafprozessordnung oder seine hinterbliebenen Angehörigen werden von der Polizei oder Staatsanwaltschaft bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine oder ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren orientiert (Art. 305 Abs. 1 StPO). Dieses Merkblatt enthält alle erforderlichen Informationen:

- a. die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und die Frist zur Einreichung eines Gesuches.

Sofern das Opfer dies nicht ausdrücklich ablehnt, sind Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle zu übermitteln (Art. 305 Abs. 3 StPO).

Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich auch dem Opfer übermittelt (Art. 327 Abs. 2 StPO).

5. Besondere Rechte minderjähriger Opfer

Minderjährige Opfer dürfen der beschuldigten Person nur gegenübergestellt werden, wenn es das Kind ausdrücklich verlangt (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO).

Das minderjährige Opfer darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO).

Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet (Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO).

6. Besondere Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO).

Im Weiteren kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird (Art. 68 Abs. 4 StPO).

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).

Dem Gericht, welches Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen hat, muss auf Antrag des Opfers mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

7. Hinweise zur Zivilklage

Allgemeine Bestimmungen (Art. 122 StPO)

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft im Strafverfahren geltend machen.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

Die Zivilklage ist mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend zu machen.

Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Bezifferung und Begründung (Art. 123 StPO)

Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist in der Erklärung zu beziffern und kurz schriftlich zu begründen. Spätestens jedoch im Parteivortrag vor Gericht.

Zuständigkeit und Verfahren (Art. 124 StPO)

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

8. Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

Beratung und Soforthilfe, sowie längerfristige Hilfe der Beratungsstellen:

Spezialisierte Opferberatungsstellen bieten kostenlos Beratung an. Diese ist absolut vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Die Beratungsgespräche finden am Telefon oder auf der Beratungsstelle statt. Die Opferberatungsstellen bieten Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung und deren Folgen.

Die Beratungsstelle berät und unterstützt beispielsweise bei folgenden Themen:

Soll ich eine Strafanzeige einreichen?

Wie läuft das Strafverfahren ab? Welche Rechte habe ich dabei als Opfer?

Welche Ansprüche kann ich bei welchen Versicherungen geltend machen?

Ist es sinnvoll, ein Entschädigungs- und Genugtuungsgesuch einzureichen?

Wie muss ich vorgehen? Bis wann muss ich dieses Gesuch einreichen?

Wie finde ich eine/n geeignete/n Psychotherapeuten/in? Wer trägt die Kosten?

Ist es sinnvoll, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen? Wer trägt die Kosten?

Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Entschädigung und Genugtuung (Siehe unter 11. und 12.)

Befreiung von Verfahrenskosten;

besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren (Siehe unter 4., 5. und 6.)

9. Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 OHG)

Opferhilfe im Sinne von Art. 2 OHG wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

Ist die Straftat im Ausland begangen worden, können die Leistungen der Beratungsstellen in Anspruch genommen werden; Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

10. Unterordnung der staatlichen Leistung (Art. 4 OHG)

Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann.

Jede Straftat gemäss Opferhilfegesetz gilt in der Regel auch als Unfall (im rechtlichen Sinne).

Leistungen der Unfallversicherung gehen vor. Die Unfallversicherungen können im Einzelfall gewisse Leistungen wie z.B. Integritätsentschädigung (bspw. bei dauernder Beeinträchtigung durch Schmerzen/Verletzung) bevorschussen.

Erhält das Opfer eine Integritätsentschädigung durch den Unfallversicherer, wird grundsätzlich keine Genugtuung darüber hinaus ausgerichtet.

Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt.

11. Entschädigung

Anspruch (Art. 19 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt.

Festsetzung (Art. 20 OHG)

Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. Die Entschädigung beträgt höchstens 120'000 Franken; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als 500 Franken beträgt.

Vorschuss (Art. 21 OHG)

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt; und
- b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

12. Genugtuung

Anspruch (Art. 22 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

Festsetzung (Art. 23 OHG)

Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Sie beträgt höchstens:

- a. 70'000 Franken für Opfer;
- b. 35'000 Franken für Angehörige.

Eine Genugtuung wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Genugtuungen werden unabhängig vom Einkommen des Opfers festgesetzt. Die entrichtete Leistung ist nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG). Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen.

13. Gesuch (Art. 24 OHG) und Fristen (Art. 25 OHG)

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

- a. Das Opfer und seine Angehörigen müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verirken die Ansprüche.
- b. Bis zum 25. Geburtstag kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist (*unter 16-jährig: Sexualdelikte gemäss Art. 187, Art. 189 - 191, Art. 195 StGB, schwere Körperverletzung Art. 122 StGB, Tötungsdelikte gemäss Art. 111 - 113 StGB, Menschenhandel Art. 196 StGB; zwischen 16- und 18-jährig: sexuelle Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 StGB*)
- c. Wenn vor Ablauf der unter a) und b) genannten Fristen in einem Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht worden sind, so kann innert Jahresfrist ab endgültiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch gestellt werden.

14. Beratungsstellen des Kantons Solothurn

Opfer und Angehörige können auswählen, an welche Opferberatungsstelle in der Schweiz sie sich wenden wollen. Die Beratungsstellen des Kantons Solothurn, welche die lokalen Hilfsangebote und Fachpersonen kennen, sind:

Opferhilfe Aargau Solothurn

Beratungsstelle, Kasinostrasse 32, Postfach, 5001 Aarau

Telefon 062 835 47 90

Fax 062 822 10 84

Bei Bedarf einer Notunterkunft:

Frauenhaus Aargau-Solothurn, Telefon 062 823 86 00

Seelische Hilfe:

Dargebotene Hand, Telefon 143